

Er darf in Bezug auf amtliche Berichtigungen keine Geschenke annehmen, ohne ausdrückliche Erlaubniß kein Gewerbe neben seinem Amte treiben, hat seinen Wohnsitz an dem ihm angewiesenen Orte zu nehmen, und sich von demselben ohne beim Fürstl. Landrathsamte Urlaub genommen und für etwaige Nothfälle gehörige Vorseorge getroffen zu haben, über 3 Tage nicht zu entfernen.

Er hat mit den benachbarten Thierärzten sich so viel möglich in eine collegialische Verbindung zu setzen, um durch diese mit der thunlichsten Beschleunigung von allem in ihrem Kreise sich in veterinarpolizeilicher Hinsicht ereigneten Wichtigem in Kenntniß gesetzt zu werden.

#### §. 2.

Die dem Kreis-Thierarzte zunächst vorgesetzte Dienstbehörde ist das Fürstl. Landrathsamt, dessen Anordnungen er schuldige Folge zu leisten, dem er allein veterinarpolizeilicher Hinsicht verlangte Auskunft zu ertheilen, und alle in sein Fach einschlagende Ansuchen zu gewähren hat.

In gerichtsthierärztlichen Fällen hat er den Requisitionen der Gerichte zu entsprechen, auch die Aufträge, die ihm die Physiker ertheilen, pünktlich zu erfüllen.

#### §. 3.

Seine Obliegenheiten beziehen sich:

- 1) auf die Veterinar-Gesundheits-Polizei;
- 2) auf die Sicherstellung der Menschen gegen schädliche Einflüsse, die durch das Erkranken der Thiere, so wie durch unzuverlässiges Verfahren beim Eingraben derselben gegeben werden;
- 3) auf Bervollkommnung der Viehzucht durch Anwendung der Lehre der Biologie der Hausthiere;
- 4) auf die Behandlung der den Bezirkärzten gehörigen Thiere;
- 5) auf die Beurtheilung gerichtlicher Fälle.

#### §. 4.

In allen diesen Beziehungen darf der Kreis-Thierarzt seine Thätigkeit nicht blos auf die im gewöhnlichen Geschäftsgange vorkommenden, für ihn unvermeidlichen Angelegenheiten, und die ihm speciell von den Behörden zu überweisenden Geschäfte beschränken, sondern muß aus eigenem Antriebe und mit Eifer und Liebe für seinen wichtigen Beruf das Wohl der Staatsangehörigen auf alle Weise zu fördern suchen, und daher auch unaufgefordert die zweckdienlichen Untersuchungen und Nachfor-